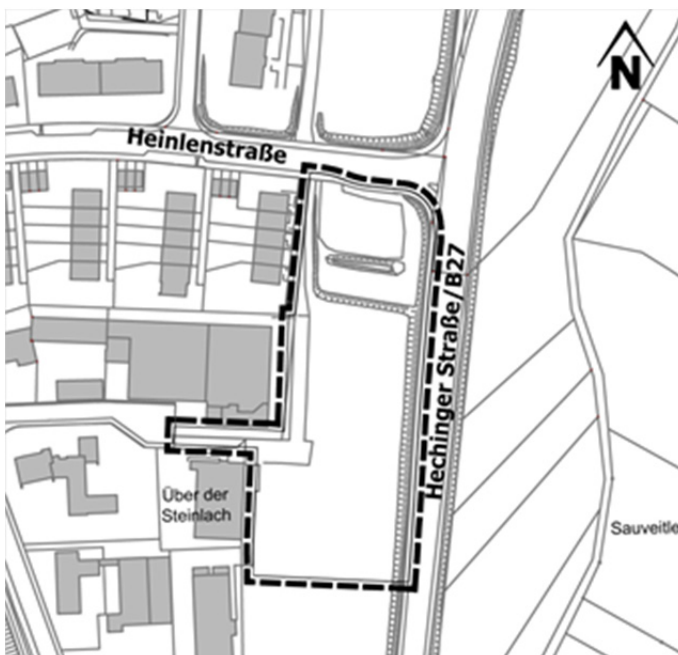


Amtliche Bekanntmachung vom 29. Oktober 2016

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Hechinger Eck Süd“ mit örtlichen Bauvorschriften in Tübingen - Derendingen

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung des Gemeinderates der Universitätsstadt Tübingen hat in der Sitzung am 17.10.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes „Hechinger Eck Süd“ und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, diese auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hechinger Eck Süd“ und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Ziel des Bebauungsplanes „Hechinger Eck Süd“ ist es, für eine unbebaute Fläche zwischen Heinlenstraße und B27 die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um dort Anschlusswohnraum für geflüchtete Menschen zu schaffen. Entsprechend den Vorgaben des Rahmenplanes für den städtebaulichen Entwicklungsbereich „Stuttgarter Straße/ Französisches Viertel“ soll Planungsrecht für eine gemischte Nutzung mit dem Schwerpunkt auf Wohnen geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 21.09.2016/19.10.2016 und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Lärmgutachten, Klimauntersuchung) **von Montag, den 07.11.2016 bis einschließlich Freitag, den 09.12.2016** bei der Fachabteilung Stadtplanung der Universitätsstadt Tübingen im Blauen Turm, Friedrichstraße 21,

72072 Tübingen, 5. OG, Zimmer 501, montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungsfrist können die o. g. Unterlagen in der Fassung vom 21.09.2016/19.10.2016 von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können während dieser Zeit schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht zeitgemäß eingegangene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Unterlagen zu diesem Verfahren können im genannten Zeitraum auch auf der städtischen Homepage www.tuebingen.de/stadtplanung: Beteiligung bei Bebauungsplänen – aktuelle Beteiligungsverfahren: „Hechinger Eck Süd“ abgerufen werden.

Tübingen, den 29. Oktober 2016

Bürgermeisteramt